



EINWOHNERGEMEINDE
ALLMENDINGEN

Organisationsreglement

der

Einwohnergemeinde

Allmendingen

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	4
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	5
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
B. POLITISCHE RECHTE	6
B.1 STIMMRECHT	6
B.2 INITIATIVE	6
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	7
C.1 ALLGEMEINES	7
C.2 ABSTIMMUNGEN	9
C.3 WAHLEN	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	13
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE.....	13
E. AUFGABEN	14
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
F.2 RECHTSPFLEGE.....	16
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: KOMMISSIONEN	19

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe **Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz **Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Gemeindeversammlung, nachfolgend Versammlung genannt, aus.

Zuständigkeit **Art. 3** Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte **Art. 4** Die Versammlung beschliesst:

- a) Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 25'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.-- abschliessend. ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verordnungen	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Bestellung von Kommissionen und deren Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich, e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, g) die Anweisungsbefugnis, h) die Unterschriftsberechtigung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von der Versammlung geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
-----------------------	---

Nichtständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis durch Beschluss übertragen.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 20** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 21 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu genehmigen;– im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 25 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 26 Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

- Erheblicherklären von Anträgen **Art. 27** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht **Art. 28** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
- Vorsitz **Art. 29** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Eröffnung **Art. 30** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 31** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 32** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 33** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten
- das Wort.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 34** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 35** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Bei allen Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet des einfache Mehr.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 36) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 36** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

- Schlussabstimmung **Art. 37** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 38** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. Gemäss Art. 20 Abs. 2 des Gemeindegesetzes entscheidet bei Abstimmungen über Sachgeschäfte die Mehrheit der Stimmenden.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 39** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmen-gleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 40** ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 34 ff.).

C.3 Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 41** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung: die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis: die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis: alle urteilsfähigen Personen,
 - d) in das Rechnungsprüfungsorgan: die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 42** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandten-ausschluss **Art. 43** Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören
- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,

- b) voll- und halbbürtige Geschwister und
- c) Ehepaare.

² Nicht in eine Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert oder verheiratet ist mit

- a) einem Mitglied des Gemeinderates
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Offenlegungspflicht

Art. 44 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 45 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 46 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Wahlverfahren

Art. 47

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 48)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 49) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 50 und 51).

Ungültiger Wahlgang	Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 49 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 50 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 51 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 52 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 53 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 55**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 56**¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 57**¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 58** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 59** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 60**¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,

- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

Art. 61 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 62 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufga-
ben
a) Grundlage

Art. 63 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzie-
rung

Art. 64 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 65 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 66 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 67 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 68 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das übrige Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 69 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Es gelten folgende Zuständigkeitsvorschriften: a) Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die von ihm eingesetzten Kommissionen und für das Gemeindepersonal b) Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission. ² Es können folgende Sanktionen verhängt werden: a) Verweis b) Busse bis Fr. 5'000.-- oder c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

³ Lassen schwere oder wiederholte Amtspflichtverletzungen die weitere Ausübung eines Amtes als unzumutbar erscheinen, kann die Disziplinarbehörde beim Verwaltungsgericht die Abberufung der Person verlangen.

⁴ Besondere kantonale Disziplinarvorschriften bleiben vorbehalten.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 70 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 71 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 72 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmun-
gen

Art. 73 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahr 2000 auf den 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2000. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 74 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

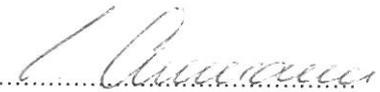
² Es hebt das Organisationsreglement vom 26. Mai 1992 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 11. Mai 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


.....

Die Gemeindeschreiberin:


.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. April 2000 bis 11. Mai 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 8. April 2000 und 20. April 2000 bekannt.

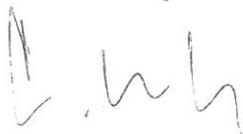
Die Gemeindeschreiberin:

Allmendingen, 19. Juni 2000


.....

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. SEP. 2000



	Finanzkommission	Vormundschafts- und Fürsorgekommission	Schulkommission	Bau- und Betriebskommission	Kommission für öffentliche Sicherheit	Landschaftskommission
Einsetzende Behörde	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
Anzahl Mitglieder	3	3	5	5	5	3
Wahlorgan	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat	administrativ: - der Gemeinderat fachlich: im Fürsorgebereich: - der Fürsorgeinspektor im Vormundschaftsbereich: - der Regierungsratthalter	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
untergeordnete Stelle	keine	keine	Lehrer Kindergärtner	Wegmeister Hauswarte	keine	keine
Mitglieder von Amtes wegen	Ressortvorsteher	Ressortvorsteher	Ressortvorsteher	Ressortvorsteher	Ressortvorsteher	keine
Konstitution	Konstituiert sich selbst	Konstituiert sich selbst	Konstituiert sich selbst	Konstituiert sich selbst	gemäss Reglement für öffentliche Sicherheit	Konstituiert sich selbst
Aufgaben	Der Finanzkommission obliegt die Bearbeitung der finanzpolitischen Führungsmittel und der Probleme der Mittelbeschaffung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung	im Vormundschaftsbereich: Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung. im Fürsorgebereich: das gesamte Fürsorgewesen nach den kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung.	Sie umfassen den gesamten Bereich der Schule. Grundlagen bilden im speziellen das Volksschulgesetz (BSG 432.210) und die Verordnung (BSG 432.11)	gemäss Bau-, Strassen-, Abfall, Wasser-, Abwasser-, und Kabelfernsehreglement	gemäss Reglement für öffentliche Sicherheit und übergeordnetem Recht	Vollzug der für die Landschaft massgebenden Planungsinstrumente Zonenplan, Landschaftsrichtplan mit Umsetzungsprogramm und Landschaftsentwicklungskonzept. Im weiteren aktualisiert die Landschaftskommission das Umsetzungsprogramm periodisch.
Entscheidungsbefugnisse	keine	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der regulatorischen Bestimmungen	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsrichtplans
Ausgabenbefugnisse	keine	gemäss Budget	gemäss Budget	gemäss Budget	gemäss Budget	gemäss Budget
Besonderes		Zusammenarbeit mit externen Stellen / Vertrag mit der Gemeinde Worb	Zusammenarbeit mit externen Stellen	Zusammenarbeit mit externen Stellen	Zusammenarbeit mit externen Stellen	Zusammenarbeit mit externen Stellen

Ergänzung zum OgR für Gemeinden ohne Datenschutzreglement

Einwohnergemeinde Allmendingen

Grundsatz

Art. 9 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte externe Revisionsstelle.

² Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Erfordernisse und die Aufgaben

Aufsichtsstelle Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Listenauskünfte

⁴ *Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.*

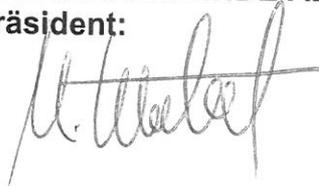
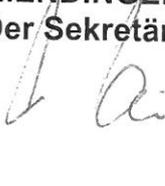
⁵ *Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.*

⁶ *Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.*

Genehmigung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2001 nahm diese Ergänzung zum Organisationsreglement an.

EINWOHNERGEMEINDE ALLMENDINGEN
Der Präsident: Der Sekretär:

i.V.  

Auflagezeugnis

Diese Ergänzung zum Organisationsreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.
Einsprachen sind keine erhoben worden.

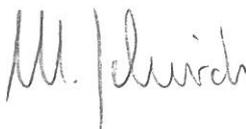
Allmendingen, 24. Juli 2001

Der Gemeindeschreiber:



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 26. SEP. 2001

i.V. 

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 633 77 31

U/Zeichen: SCM
G/Nr. 110 01 354

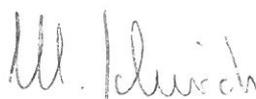
26. September 2001

Einwohnergemeinde Allmendingen
Ergänzung Organisationsreglement (Art. 9 Abs. 4-6)
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

1. Die von der Gemeindeversammlung von Allmendingen am 13. Juni 2001 beschlossene Ergänzung des Organisationsreglementes (Art. 9 Abs. 4-6) wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Allmendingen wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglementes gemäss Art. 45 Gemeindeverordnung (GV) vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterergasse 2, 3011 Bern, schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 43 Abs. 3 GV). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 65 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989; VRPG, BSG 155.21).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Gemeinde Allmendingen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Ergänzung des Organisationsreglementes
 - dem Regierungsstatthalter von Konolfingen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Ergänzung des Organisationsreglementes.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Ergänzung des Organisationsreglementes ist für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Bern Mittelland



M. Schürch, Vorsteherin i.V.

Aenderung zum Organisationsreglement

Einwohnergemeinde Allmendingen

Bisher

Art. 4 lit. b
Den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern

Art. 24 Abs. 1
Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu genehmigen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

Anhang I Schulkommission / Aufgaben

Sie umfassen den gesamten Bereich der Schule. Grundlagen bilden im speziellen das Volksschulgesetz (BSG 432.210) und die Verordnung (BSG 432.211.1)

Neu

Art. 4 lit. b
Den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der *obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern*

Art. 24 Abs. 1
Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu genehmigen
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der *obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern* zu beschliessen.

Anhang I Schulkommission / Aufgaben

Sie umfassen den gesamten Bereich der Schule. Grundlagen bilden im speziellen *das Kindergartenengesetz (BSG 432.11), die Kindergartenverordnung (BSG 432.111), das Volksschulgesetz (BSG 432.210), die Verordnung (BSG 432.211.1) und die Lehreranstellungsgesetzgebung (BSG 430.250)*

Genehmigung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2001
nahm diese Aenderung zum Organisationsreglement an

EINWOHNERGEMEINDE ALLMENDINGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 22. JAN. 2002

Auflagezeugnis

Diese Aenderung zum Organisationsreglement wurde gemäss den
Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.
Einsprachen sind keine erhoben worden.

Allmendingen, 19. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 633 77 31

U/Zeichen: SCM/AFE
G/Nr. 110 02 5

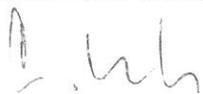
22. Januar 2002

Allmendingen: Änderung Organisationsreglement Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

1. Die von der Gemeindeversammlung von Allmendingen am 27. November 2001 beschlossene Änderung des Organisationsreglementes wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Allmendingen wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglementes gemäss Art. 45 Gemeindeverordnung (GV) vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterergasse 2, 3011 Bern, schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 43 Abs. 3 GV). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 65 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes vom 3. Mai 1989; VRPG, BSG 155.21).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Gemeinde Allmendingen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Änderung des Organisationsreglementes
 - dem Regierungsstatthalter von Konolfingen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Änderung des Organisationsreglementes.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Änderung des Organisationsreglementes ist für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Bern Mittelland



M. Lutz, Vorsteher

wenden

Ergänzung Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allmendingen

Art. 67a:

¹ Die Gemeinde überträgt die Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss Sozialhilfegesetz sowie des Vormundtschaftswesens gemäss eidgenössischen und kantonalem Recht der Gemeinde Muri.

² Die Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt.

Genehmigung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2004 nahm die Aufhebung der Fürsorge- und Vormundschaftskommission und die Ergänzung von Art. 67a im Organisationsreglement an.

EINWOHNERGEMEINDE ALLMENDINGEN

Der Präsident:

Sven Bratschi

Der Sekretär:

Andreas Käser

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 31. März 2005

M. J. J. J.

Auflagezeugnis

Diese Aufhebung bzw. Ergänzung zum Organisationsreglement wurden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 24. Oktober bis 22. November 2004 öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind keine erhoben worden.

Allmendingen, 24. Dezember 2004

Der Gemeindegeschreiber:

Andreas Käser

Genehmigung i. S. von
Art. 27 Abs. 2 EG ZGB

Bern, 22. 3. 2005

KANTONALES JUGENDAMT BERN
Der Stellvertretende Vorsteher

J. J. J.

	Finanzkommission	Vormundschafts- und Fürsorgekommission	Schulkommission	Bau- und Betriebskommission	Kommission für öffentliche Sicherheit	Landschaftskommission
Einsetzende Behörde	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
Anzahl Mitglieder	3	3	5	5	5	3
Wahlorgan	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat	administrativ: - der Gemeinderat fachlich: im Fürsorgebereich: - der Fürsorgeinspektor im Vormundschaftsbereich: - der Regierungstatthalter	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
untergeordnete Stelle	keine	keine	Lehrer Kindergärtner	Wegmeister Hauswarte	keine	keine
Mitglieder von Amtes wegen	Ressortvorsteher	Ressortvorsteher	Ressortvorsteher	Ressortvorsteher	Ressortvorsteher	keine
Konstitution	Konstituiert sich selbst	Konstituiert sich selbst	Konstituiert sich selbst	Konstituiert sich selbst	gemäss Reglement für öffentliche Sicherheit	Konstituiert sich selbst
Aufgaben	Der Finanzkommission obliegt die Bearbeitung der finanzpolitischen Führungsmittel und der Probleme der Mittelbeschaffung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung	im Vormundschaftsbereich: Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde nach den eigenössischen und kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung. im Fürsorgebereich: das gesamte Fürsorgewesen nach den kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung.	Sie umfassen den gesamten Bereich der Schule. Grundlagen bilden im speziellen das Volksschulgesetz (BSG 432.210) und die Verordnung (BSG 432.11)	gemäss Bau-, Strassen-, Abfall-, Wasser-, Abwasser- und Kabelfernsehreglement	gemäss Reglement für öffentliche Sicherheit und übergeordnetem Recht	Vorzug der für die Landschaft massgebenden Planungsinstrumente Zonenplan, Landschaftsrichtplan mit Umsetzungsprogramm und Landschaftsentwickungskonzept. Im weiteren aktualisiert die Landschaftskommission das Umsetzungsprogramm periodisch.
Entscheidungsbefugnisse	keine	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Budget	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Budget	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Budget	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Budget	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsrichtplans gemäss Budget
Ausgabenbefugnisse	keine					
Besonderes		Zusammenarbeit mit externen Stellen / Vertrag mit der Gemeinde Worb		Zusammenarbeit mit externen Stellen	Zusammenarbeit mit externen Stellen	Zusammenarbeit mit externen Stellen

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 633 77 41

gem.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

U/Zeichen: SCM
G/Nr. 170 05 167

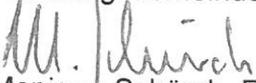
31. März 2005

Einwohnergemeinde Allmendingen
Änderung Organisationsreglement (Art. 67a und Anhang I)
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

- 
1. Die von der Gemeindeversammlung von Allmendingen am 23. November 2004 beschlossene Änderung des Organisationsreglements (Art. 67a und Anhang I) wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**.
 2. Die Gemeinde Allmendingen wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 Gemeindeverordnung (GV) vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
 3. Es werden keine Gebühren erhoben.
 4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern zuhanden des Regierungsrats, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 43 Abs. 3 GV). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 65 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989; VRPG, BSG 155.21).
 5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Gemeinde Allmendingen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Änderung des Organisationsreglements
 - dem Regierungsrat von Konolfingen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Änderung des Organisationsreglements.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Änderung des Organisationsreglements sind für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden


Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern.

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclésias-
tiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

A-Nr.	
E	20. Juli 2015
V:	

U/ Zeichen

Monique Schürch

Mail:

monique.schuerch@jgk.be.ch

G.-Nr.:

170 15 442

15. Juli 2015

Einwohnergemeinde Allmendingen
Teilrevision Organisationsreglement
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)



1. Die von der Gemeindeversammlung von Allmendingen am 4. Juni 2015 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Anhang I, Schulkommission) wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Allmendingen wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Reglementsänderung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Gemeinde Allmendingen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)

Teilrevision vom 4. Juni 2015

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

ORGANISATIONSREGLEMENT DER GEMEINDE ALLMENDINGEN

vom 1.1.2001

Anhang 1

Schulkommission	Alte Fassung	Neue Fassung (rot Ergänzungen)
Einsetzende Behörde	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung
Anzahl Mitglieder	5	5
Wahlorgan	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Lehrer, Kindergärtner	Schulleitung, Lehrkräfte, Tagesschulleitung, Schulsekretariat
Mitglieder von Amtes wegen	Ressortvorsteher	Ressortvorsteher
Konstitution	Konstituiert sich selber	Konstituiert sich selbst
Aufgaben (Formulierung gemäss Aenderung vom 27.11.2001)	Sie umfassen den gesamten Bereich der Schule. Grundlagen bilden im speziellen Das Kindergartengesetz (BSG 432.11), die Kindergartenverordnung (BSG 432.111), das Volksschulgesetz (BSG 432.210), die Verordnung (BSG 432.211.1) und die Lehreranstellungsgesetzgebung (BSG 430.250)	Gemäss Kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung sowie Schulreglement der Einwohnergemeinde Allmendingen.
Entscheidungsbefugnisse	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen	Entscheidungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
Aufgabenbefugnisse	Gemäss Budget	Gemäss Budget
Besonderes	-/-	-/-

Inkraftsetzung:

Die Reglementsänderungen treten per 1. August 2015 in Kraft.

GENEHMIGUNG

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE ALLMENDINGEN:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:


Alfred Jost


Marlis Spycher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderungen vom 2. Mai 2015 bis 1. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung Allmendingen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Amtsanzeiger rund um Bern vom 1. und 5. 5.2015 bekannt gegeben worden.

Beschwerden sind keine eingetroffen.

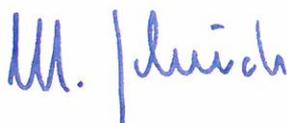
Allmendingen, 5. Juni 2015

Die Gemeindeschreiberin:


M. Spycher

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

15. JULI 2015


M. Jülich